

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 16/2209, 16/2548 Nr. 2.1 –

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung – ChemOzonSchichtV)

A. Problem

Die die Ozonschicht schädigenden Stoffe werden in Deutschland durch die Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), zuletzt geändert durch Artikel 398 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), sowie die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1), reguliert. Hierdurch kommt es zu einer vollzugsunfreundlichen Überschneidung zwischen nationalem Recht und unmittelbar geltendem EU-Recht.

Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung soll die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung ablösen. Sie zielt darauf ab, die nationalen Vorschriften zum Schutz der Ozonschicht auf diejenigen Regelungen zu beschränken, die über die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 hinaus erforderlich sind, um das in Deutschland bisher realisierte Schutzniveau aufrechtzuerhalten; ferner sollen einzelne, die Rückgewinnung und Rücknahme geregelter Stoffe sowie die Dichtigkeitsprüfung bestimmter Einrichtungen und Produkte betreffende Rahmenvorschriften der vorgenannten EG-Verordnung konkretisiert werden.

Der Deutsche Bundestag hat der Chemikalien-Ozonschichtverordnung in seiner 19. Sitzung am 16. Februar 2006 zugestimmt (Drucksachen 16/411, 16/480 Nr. 2.3, 16/619).

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 821. Sitzung am 7. April 2006 nach Maßgabe der in seinem Beschluss zur Verordnung aufgeführten Änderungen zugestimmt (s. Anlage 2 der Bundestagsdrucksache 16/2209).

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) hat die Bundesregierung die entsprechend neugefasste Chemikalien-Ozonschichtverordnung dem Deutschen Bundestag mit Schreiben vom 3. Juli 2006

zugeleitet; diese kann gemäß § 59 Satz 3 KrW-/AbfG durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/2209 – zuzustimmen.

Berlin, den 20. September 2006

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Heinz Schmitt (Landau)
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Heinz Schmitt (Landau), Michael Kauch, Eva Bulling-Schröter und Sylvia Kotting-Uhl

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – **Drucksache 16/2209** – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Drucksache 16/2548 Nr. 2.1 an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Die Ozonschicht schädigende Stoffe werden in Deutschland durch die Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), zuletzt geändert durch Artikel 398 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), sowie die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1), reguliert. Hierdurch kommt es zu einer vollzugsunfreundlichen Überschneidung zwischen nationalem Recht und unmittelbar geltendem EU-Recht.

Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung soll die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung ablösen. Sie zielt darauf ab, die nationalen Vorschriften zum Schutz der Ozonschicht auf diejenigen Regelungen zu beschränken, die über die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 hinaus erforderlich sind, um das in Deutschland bisher realisierte Schutzniveau aufrechtzuerhalten; ferner sollen einzelne, die Rückgewinnung und Rücknahme geregelter Stoffe sowie die Dichtigkeitsprüfung bestimmter Einrichtungen und Produkte betreffende Rahmenvorschriften der vorgenannten EG-Verordnung konkretisiert werden.

Die Verordnung beinhaltet chemikalien- und abfallrechtliche Regelungen zur Minderung der Einträge einzelner ozonschichtschädigender Stoffe in die Erdatmosphäre; hierunter fallen Verbote und Beschränkungen zu bestimmten Einsatzbereichen dieser Stoffe, Regelungen zur Rückgewinnung

und Rücknahme der erfassten Stoffe sowie Vorschriften zur Wartung, Außerbetriebnahme und Entsorgung von Einrichtungen und Produkten, die diese Stoffe enthalten, einschließlich persönlicher Anforderungen an das damit befasste Personal.

Der Deutsche Bundestag hat der Chemikalien-Ozonschichtverordnung in seiner 19. Sitzung am 16. Februar 2006 zugestimmt (Drucksachen 16/411, 16/480 Nr. 2.3, 16/619).

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 821. Sitzung am 7. April 2006 nach Maßgabe der in seinem Beschluss zur Verordnung aufgeführten Änderungen zugestimmt (s. Anlage 2 der Bundestagsdrucksache 16/2209); diese erstrecken sich u. a. auf die Einfügung eines neuen Absatzes in § 2, die Streichung von § 4 Abs. 3, die Neufassung von § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie eine inhaltliche Ergänzung in § 6 Abs. 1 der Verordnung.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßnahmen des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) hat die Bundesregierung die entsprechend neugefasste Chemikalien-Ozonschichtverordnung dem Deutschen Bundestag mit Schreiben vom 3. Juli 2006 zugeleitet; diese kann gemäß § 59 Satz 3 KrW-/AbfG durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/2209 – in seiner Sitzung am 20. September 2006 ohne Aussprache beraten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/2209 zuzustimmen.

Berlin, den 20. September 2006

Andreas Jung (Konstanz)
Berichtersteller

Heinz Schmitt (Landau)
Berichtersteller

Michael Kauch
Berichtersteller

Eva Bulling-Schröter
Berichterstellerin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstellerin